

Vorlage Nr. 134/25

Betreff: **Sicherheit der Schulkinder im Ortsteil Elte - Anregung gemäß § 24 GO vom Stadtteilbeirat Elte**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Bau- und Mobilitätsausschuss	08.05.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Herrn Elbers
------------------------------	------------	--------------------------	---------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen €
Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

- Ja Nein
durch
 Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Anregung des Stadtteilbeirates Elte gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW:

Der Rat setzt über die Verwaltung folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Schulwege und generell der Sicherheit auf den innerörtlichen Straßen um:

- Geschwindigkeitstrichter vor den Schulwegübergängen (70 zu 50 zu 30 km/h) *
- Zusätzliche Fußgängerampeln an den Schulwegübergängen
- Sicherstellung einer durchgängig hellen Straßenbeleuchtung
- Versetzung der Ortseingangsschilder - mit ähnlicher Entfernung zur Bebauung wie in Mesum und Emsdetten bereits umgesetzt

- * folgende Übergänge werden von Schulkindern genutzt:
 - Gegenüber Jay´s Pizzeria Südstraße 2, 48432 Rheine auf der Brückenstraße
 - Einmündung/Kreuzung Brückenstr. in die Schwanenburg
 - Einmündung Ludgerusring in Höhe Sparkasse/Volksbank in die Schwanenburg
 - Einmündung Wischmannstr. in die Schwanenburg

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Mobilitätsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung, ob im Bereich der genannten Querungsstellen unter Anwendung der aktuellen Gesetzesänderung eine Tempo-30-Regelung getroffen werden kann.

Begründung:

Begründung des Stadtteilbeirates Elte:

Hier wird auf die Ausführungen des Stadtteilbeirates Elte in der als Anlage beigefügte Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Sicherheit der Schulkinder im Ortsteil Elte - verwiesen.

Begründung der Verwaltung:

1.) Geschwindigkeitstrichter vor den Schulwegübergängen (70 zu 50 zu 30 km/h)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird bereits in angemessenem Abstand vor sämtlichen Ortstafeln durch das Verkehrszeichen 274-70 auf 70 km/h begrenzt. Ab der Ortstafel (Verkehrszeichen 310) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

Aufgrund einer kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderung zur Straßenverkehrsordnung sind innerhalb geschlossener Ortschaften unter bestimmten Bedingungen streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierungen im Bereich hochfrequentierter Schulwege möglich. Ob im Bereich der genannten Querungsstellen künftig entsprechende Geschwindigkeitsreduzierungen ermöglicht werden können, kann erst nach einer tiefergehenden Prüfung/Abwägung beantwortet werden.

2.) Zusätzliche Fußgängerampeln an den Schulwegübergängen

Die Straßen Schwanenburg (L 593) und Brückenstraße (L 578) gehören als Landesstraßen zum klassifizierten Straßennetz und dienen neben der Erschließung des Ortsteils Elte im Wesentlichen auch der überregionalen Verbindung von Ortschaften.

Die erfassten Verkehrsmengen entsprechen denen vergleichbarer Landesstraßen oder auch Kreisstraßen in Rheine, die ebenfalls das Stadtgebiet durchqueren. So sind die L 501 Osnabrücker Straße mit einer Verkehrsmenge von rd. 8.400 Kfz/24h, und die Neuenkirchener Straße (K 60) mit rd. 14.000 Kfz/24h gelegt. Auch städtische Straßen, wie die Lindenstraße, liegen ebenfalls in diesem Bereich (rd. 9000 Kfz/24h).

Somit sind die Verkehrsmengen, auch wenn sie subjektiv hoch erscheinen, im Gesamtzusammenhang der Verkehrsbelastung des Straßennetzes nicht außergewöhnlich hoch.

Bei Betrachtung der Querungsmöglichkeiten kann an beiden Straßen festgestellt werden, dass im Zuge des zurückliegenden Ausbaus der Straßen bereits mehrere Querungsmöglichkeiten geschaffen wurden. So befinden sich auf der Brückenstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt auf einer Länge von 1.300 m insgesamt vier Querungsmöglichkeiten. Drei sind als Querungshilfe/Mittelinsel und eine ist davon als Fußgängerlichtsignalanlage hergestellt. In der Straße Schwanenburg befinden sich auf einer Länge von 600 m sogar sieben Querungsmöglichkeiten, die alle als Querungshilfe/Mittelinsel ausgeführt sind. Insgesamt sind die Querungsmöglichkeiten verkehrsplanerisch als ausreichend zu bewerten. Im Gegensatz zu vergleichbaren Straßen im Stadtgebiet ist hier die Dichte von Querungshilfen eher hoch.

Daher sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit weitere Fußgängersignalanlagen in den betreffenden Straßen vorzusehen.

3.) Sicherstellung einer durchgängig hellen Straßenbeleuchtung

Auf den Straßen Schwanenburg und Brückenstraße sind durchgängig Straßenleuchten vorhanden, die im Abstand von 30 - 40 m aufgestellt sind, so dass die Straßenzüge als ausreichend beleuchtet betrachtet werden können.

Die bestehenden Straßenleuchten im Stadtgebiet werden entsprechend der Prioritätenliste zur Straßenbeleuchtung sukzessive ausgetauscht und auf LED-Technik umgerüstet. Eine Erneuerung der Leuchten in der Brückenstraße und Schwanenburg ist zur Zeit noch nicht vorgesehen. Sie werden aber in der Fortführung der Umrüstung von Leuchten zu berücksichtigen sein.

4.) Versetzen der Ortseingangsschilder

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 42 der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ist die Ortstafel (Verkehrszeichen –VZ- 310/311) dort anzuordnen, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt und die Erschließung der Grundstücke direkt von der Landesstraße erfolgt.

Brückenstraße L578

Die Erschließung der Grundstücke Hausnummer 110 und 113 erfolgt zwar zur Landesstraße, wie dies an vielen Stellen der freien Strecke erfolgt. Jedoch schließt sich daran ein Streckenteil an, an dem eine Bebauung zwar auf der Südseite der Landesstraße 578 vorhanden ist,

deren Grundstücke aber nicht über die Landesstraße erschlossen sind. Die vorgenannten Kriterien der VwV-StVO für die Aufstellung des VZ 310/311 sind somit nicht gegeben, sondern beginnen erst ab der Hausnummer 86 ortseinwärts. Das bedeutet, dass bereits der gegenwärtige Standort der Ortstafel die Aufstellungskriterien nicht erfüllt. Da aber der heutige Standort der Ortstafel vermutlich schon lange besteht, wird auf die Versetzung zum straßenrechtlich richtigen Standort verzichtet.

Eine weitere Vorverlagerung der Ortstafel kann aus den vorgenannten Gründen seitens des Landesbetriebes Straßen.NRW und der Straßenverkehrsbehörde Rheine nicht erfolgen. Beiderseits der Brückenstraße sind hochbordgeführte Nebenanlagen vorhanden, die Radfahrenden und zu Fuß Gehenden prinzipiell eine sichere Bewegung im Straßenraum ermöglichen.

Der vorhandene Straßenquerschnitt mit beidseitig auf hochbordgeführten gemeinsamen Rad-/Gehwegen ist jedoch so nur innerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt zulässig. Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt sind bei Geschwindigkeiten über 50 km/h keine Hochbordanlagen zulässig. Zudem wird der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,75 m unterschritten.

Um diesen Missstand auszuräumen wird die Straßenverkehrsbehörde Rheine im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger die aktuell zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Bereich der Hausnummer 110 auf 50 km/h herabsetzen. Zudem erfolgt eine Anpassung der Rad- und Gehwegbeschilderung. Die Zusatzbeschilderung 1022-11 („Mofas frei“) wird dort entfernt.

Schwanenburg L593

Die Ortstafel steht bereits jetzt vor dem Beginn der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Weder geschlossene Bebauung noch Erschließungsfunktion sind in diesem Streckenbereich erkennbar. Eine Geschwindigkeitstrichterung auf 70 km/h aus Rheine kommend ist bereits vorhanden. Die Ortstafel ist für die Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig erkennbar. Eine Unfalllage ist für diesen Bereich ebenfalls nicht bekannt. Aus den vorgenannten Gründen kann eine weitere Vorverlagerung der Ortstafel seitens des Landesbetriebes Straßen.NRW und der Straßenverkehrsbehörde Rheine nicht erfolgen.

Saerbecker Straße L593

Die Ortstafel steht weit vor der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Eine Geschwindigkeitstrichterung auf 70 km/h ab Höhe der Einzelgebäude (Hausnummern 23 und 27) ist ebenfalls bereits vorhanden. Aufgrund der geraden Streckenführung ist die Ortstafel für die Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig erkennbar. Eine Unfalllage ist für diesen Bereich ebenfalls nicht bekannt. Aus den vorgenannten Gründen kann eine weitere Vorverlagerung der Ortstafel seitens des Landesbetriebes Straßen.NRW und der Straßenverkehrsbehörde Rheine nicht erfolgen.

Anlage:

Anregung gemäß § 24 GO vom Stadtteilbeirat Elte